

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.02.2010 und der zweiten Änderung vom 15.07.2015, der dritten Änderung vom 23.05.2018, der vierten Änderung vom 21.04.2021 und der fünften Änderung vom 15.05.2024

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengang
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Nachweis der Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Kombination von Teilstudiengängen
- § 8 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 9 Praktikum / Auslandsaufenthalt
- § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11 Abschlussbezeichnung
- § 12 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 13 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 16 Abschlussmodul Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs
- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Teilstudiengangübersicht

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) im Bachelorkombinationsstudiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Interkulturellen Europa- und Amerikastudien (IKEAS) im Bachelor-Teilstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Teilstudiengangs

(1) Ziel des Teilstudiengangs ist es, die Studierenden zur internationalen Zusammenarbeit durch Kenntnis von zwei Sprachen und Kulturen sowie durch die Ausbildung einschlägiger Kultur- und Mittlerkompetenzen zu qualifizieren.

Die Spezifik dieses Teilstudiengangs liegt in der Verbindung von zwei oftmals getrennt studierten Bereichen:

- a) Vermittlung von kulturspezifischen Kenntnissen zu jeweils zwei Kulturräumen (1. und 2. Wahlbereich) in ihren interkulturellen Vernetzungen und der hiermit verbundenen Fähigkeit zur vergleichenden Kulturanalyse.
- b) Ausbildung von kulturübergreifenden praktischen interkulturellen Kenntnissen und Kompetenzen (Kernbereich).

Interkulturalität wird in diesem Teilstudiengang sowohl auf Texte und Medien (Literatur, Presse, Filme, Werbung, Karikaturen, Denkmäler etc.) als auch auf die Praxis der Begegnung von Menschen (face to face) bezogen. Ziel ist insofern die Ausbildung von Grundlagenkompetenzen für praxisorientierte interkulturelle Problemlösungen und für einen produktiven Umgang mit Fremderfahrungen. Die Fremdsprachen spielen dabei eine zentrale Rolle.

(2) Der Teilstudiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden, wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen in ihrer internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten und möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Dazu gehören u.a. die Bereiche auswärtige Kulturpolitik, Entwicklungshilfe, Ausländerbetreuung, Medien, Wirtschaft und die Tourismusbranche.

§ 3

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien bzw. durch die Modulverantwortlichen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine teilstudiengangbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) In den Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien wird in den Kernbereich IKEAS immatrikuliert. Die Festlegung der kulturraumbezogenen Studien (1. und 2. Wahlbereich) erfolgt bei der Bewerbung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 i.V.m. § 5 definierten sprachlichen Vorkenntnisse.

Der 1. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Spanien-/Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

Der 2. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Deutschlandstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Spanien-/Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Polenstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, , Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Südosteuropastudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

In jedem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen. Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Zulassungsvoraussetzung für den Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Sprachen Englisch (Angloamerikanische Studien im 1. und 2. Wahlbereich), Französisch (Frankreichstudien im 1. und 2. Wahlbereich), Spanisch (Spanien-/Lateinamerikastudien im 1. und 2. Wahlbereich), Deutsch (Deutschlandstudien im 2. Wahlbereich) (siehe Anlage „Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen“).

Englisch:

Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen,

Französisch:

Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „A 2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen,

Spanisch:

Kompetenzen, die mindestens auf dem Niveau „A 2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen,

Deutsch:

Durchschnittsnote 2,0 bzw. 11 Punkte (in den vier letzten Schulhalbjahren)

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (§ 5) beizufügen.

(5) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5

Nachweise der Sprachkenntnisse

(1) Für Englisch bei der Wahl von Angloamerikanischen Studien erfolgt der Nachweis:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
 - Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note: A;
 - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
 - IELTS: mit einer Mindestnote von 6;
 - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter b. genannten Tests nach.

(2) Für Französisch bei der Wahl von Frankreichstudien erfolgt der Nachweis:

- durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Französisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde,
- durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
- durch UNICERT I,
- durch ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Für Spanisch bei der Wahl von Spanien-/Lateinamerikastudien. erfolgt der Nachweis wahlweise durch:

- drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Spanien bzw. Lateinamerika,

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Für Deutsch bei der Wahl von Deutschlandstudien:

Durchschnittsnote 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Deutsch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife.

Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache verfügen über einen erfolgreichen Abschluss entsprechend UNICERT I.

(5) Im Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) kann das Niveau der Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden, wenn die bzw. der Studierende über Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache verfügt: Frankreichstudien (Französisch), Italienstudien (Italienisch), Spanien-/Lateinamerikastudien (Spanisch), Polenstudien (Polnisch), Russlandstudien (Russisch), Südosteuropastudien (Serbisch, Kroatisch, Bosnisch). Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des geprüften sprachpraktischen Moduls erbracht, und sie bzw. er wird in das nächst höhere sprachpraktische Modul eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 7 Kombination von Teilstudiengängen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 RStPOBM können Teilstudiengänge im Bachelorkombinationsstudiengang frei kombiniert werden.

(2) Eine Kombination mit den Bachelor-Teilstudiengängen Anglistik/Amerikanistik 60 LP, Deutsche Sprache und Literatur 60 LP, Italianistik 60 LP, Polonistik 60 LP, Russistik 60 LP und Südslavistik 60 LP wird ausgeschlossen.

§ 8 Aufbau des Teilstudiengangs

(1) Der Teilstudiengang besteht aus einem Kernbereich IKEAS und zwei Wahlbereichen.

Aus dem 1. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Frankreichstudien, Italienstudien, Spanien-/Lateinamerikastudien, Russlandstudien.

Aus dem 2. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Deutschlandstudien, Frankreichstudien Italienstudien, Spanien-/Lateinamerikastudien, Russlandstudien, Polenstudien und Südosteuropastudien.

Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(2) Der Kernbereich umfasst das Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden, das Basismodul IKEAS II: Interkulturelle Erfahrung, das Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend, das Basismodul IKEAS IV: Vernetzung von kulturübergreifenden Theorien und Konzepten, das Abschlussmodul und die ASQ-Module.

Die Wahlbereiche gliedern sich in Sprachpraxis sowie kulturwissenschaftlich ausgerichtete Basis- und Aufbaumodule, die die Spezifika der jeweils zu studierenden Kulturen ausmachen.

Die Studierenden des Wahlbereiches Russlandstudien haben entsprechend dem Einstufungstest zwei Sprachniveaus zu absolvieren und zum Abschluss des Studiums das Sprachniveau B2 (bei Absolvieren der Niveaustufen I und II - ohne Vorkenntnisse) bzw. C1 (bei Absolvieren der Niveaustufen II und III - mit Vorkenntnissen) zu erreichen. Ein Sprachniveau geht über 2 Semester.

Der genaue Aufbau des Teilstudiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Teilstudiengangübersicht" zu dieser Ordnung.

(3) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeit am Text, Wissenschaftliches Schreiben, Textanalyse, Stilistik, und/oder Rhetorik zu wählen. Fremdsprachenkurse sind ausgeschlossen. (§ 7 Abs. 6 RStPOBM)

§ 9

Praktikum / Auslandsaufenthalt

(1) Das Praktikum und/oder der Auslandsaufenthalt wird als eigenständiges Modul (Interkulturelle Erfahrung) mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Teilstudiengang integriert. Die Dauer des Praktikums sollte sich auf ca. 4 Wochen belaufen. Das Praktikum kann im Inland oder in einem Land der studierten Sprache mit studienrelevanten interkulturellen Inhalten durchgeführt werden.

(2) Die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in Absprache mit den Koordinatoren der jeweiligen Kulturstudien in der Regel vor Antritt des Auslandssemesters.

§ 10

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Einführung: ist der Einstieg in das jeweilige Fachgebiet und ist von fundamentaler Bedeutung für den weiteren Studienverlauf. Sie gibt Überblick über die Teilgebiete des Faches, erleichtert das Hineinwachsen in ein effektives Studium, vermittelt bzw. festigt die wichtigen wissenschaftlichen Terminologien, gibt eine Anleitung bei der ersten Lektüre von Fachliteratur und Originaltexten (in der Fremd- und Muttersprache) und vermittelt Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- g. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- h. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- i. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Studienleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- j. Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

- k. Kolloquium: dient der Diskussion aktueller kulturwissenschaftlicher Forschungsprobleme sowie der Zusammenführung übergreifender interkultureller Kenntnisse und gibt Gelegenheit zur Präsentation sowie zur Erörterung eigener Projekte.

§ 11

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM bestimmt im Bachelorkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt der Teilstudiengang IKEAS zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 12

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zwischen 18.000 und 27.000 Textzeichen / zwischen 10 und 15 Seiten, von max. 35.000 Textzeichen für Deutschlandstudien;
 - b. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten);
 - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
 - d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion in Form eines selbsterstellten Blogs oder in Form eines 12 bis 15-seitigen Berichts, beides unter Einbindung von Forschungsliteratur;
 - e. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
 - f. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
 - g. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
 - h. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
 - i. Projektbericht: ein Bericht der die Ergebnisse der Projektarbeit/Forschungsarbeit zusammenfasst: Zielsetzung/These, Durchführung, Materialsammlung und Konzept; in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
 - j. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
 - k. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
 - l. Erfahrungsbericht: bezieht sich der Erfahrungsbericht auf ein Praktikum, so handelt es sich um eine Tätigkeitsbeschreibung und eine inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums, in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten. Steht der Erfahrungsbericht im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt (Fremderfahrungsbericht), so ist dieser nach den Regeln des ethnographischen Schreibens abzufassen. In diesem Fall steht der kritische Kommentar der Fremderfahrung im Vordergrund des Berichts.
Praktikumsbericht bei Deutschlandstudien: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen;
 - m. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, aus dem der selbständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung

praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;

- n. Portfolio: veranstaltungsbegleitend zu erbringende Leistungen in schriftlicher Form zu mehreren veranstaltungsbezogenen Themen, ggf. unter Einbeziehung audiovisueller Medien (z.B. Podcasts, Vlogs);
 - o. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 16.
- (3) Wesentliche Formen von Studienleistungen sind:
- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars als Studienleistung;
 - b. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
 - c. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
 - d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
 - e. Protokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
 - f. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
 - g. Diskussionsleitung: Vorbereitung und selbständige Leitung einer Seminardiskussion;
 - h. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
 - i. Lektürebericht: Ausführliche Darstellung von verschiedenen Ansätzen und Inhalten aus Texten des Readers oder der Leseliste im Umfang von 10 Seiten.
 - j. Bibliographie: Zusammenstellung der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
 - k. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachbuches (im Umfang von 5-8 Seiten);
 - l. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
 - m. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
 - n. Kurzexposé: Erarbeitung eines Forschungsprojekts mit Sachverhaltsdefinition, aktuellem Forschungsstand und Forschungsfrage sowie Fachbibliographie im vorgegebenen wissenschaftlichen Stil im Umfang von 5-8 Seiten.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Teilstudiengang bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Teilstudiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Für Module, die aus anderen Teilstudiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Teilstudiengänge und Modulbeschreibungen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM im Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach §§ 12 Abs. 4; 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1-4 HSG LSA prüfungsberechtigt.

(2) Für die Bachelorarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1-4 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 15

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Teilstudiengänge der Fakultät und damit auch für den Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 16

Abschlussmodul Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelor-Teilstudiengang obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Modulleistung des Abschlussmoduls ist die Bachelorarbeit (300 Stunden).

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten aus diesem Teilstudiengang nachweist.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 35 und 50 Seiten bzw. maximal ca. 125.000 Zeichen incl. Leerzeichen betragen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne zulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Abschlussarbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

§ 17

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs

Die Teilstudiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(§ 18

Inkrafttreten)

Teilstudiengangübersicht gem. § 8 FStPO:
Bachelor Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte (LP)	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Kernbereich (40 LP)								
Pflichtmodule (30 LP)								
Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	1. oder 5.
Basismodul IKEAS II: Interkulturelle Erfahrung	Ja	0	5	Nein	Nein	Erfahrungsbericht	0/70	3. oder 4.
Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	3. oder 5.
Basismodul IKEAS IV: Vernetzung von kulturübergreifenden Theorien und Konzepten	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/70	5.
Abschlussmodul Bachelorarbeit	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/70	6.
ASQ-Module (10 LP) (aus dem Bereich „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (www.asq.uni-halle.de))								
ASQ I		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/70	
ASQ II		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/70	
1. Wahlbereich: Es ist eine der folgenden fünf Studienrichtungen zu wählen. Im 1. Wahlbereich sind 45 LP zu erbringen								
Studienrichtung: Angloamerikanische Studien (1. Wahlbereich 45 LP)								
Basismodul: Kulturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Posterpräsentation	0/70	1.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Posterpräsentation oder Projektbericht	5/70	2. oder 4.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III: Angloamerikanische	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder	0/70	3. oder 5.

Medien in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten						Projektbericht		
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft IV: Sprach- und Literaturkultur	Ja	5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation oder Portfolio	0/70	1. bis 2. oder 3. bis 4.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft V: Angloamerikanische Kulturräume in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Posterpräsentation oder Projektbericht	5/70	3. oder 5.
Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 2.
Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	3. bis 4.
Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	5. oder 6.
Studienrichtung: Frankreichstudien (1. Wahlbereich 45 LP)								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Langue française I (Niveau de base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Langue française II (Niveau intermédiaire)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.

Wahlpflichtmodul Studienrichtung Frankreichstudien: Einführung in die Sprach-oder Literaturwissenschaft (1 aus 2) Es sind 5 LP zu erbringen								
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	2. oder 4.
Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 3.
Studienrichtung: Italienstudien (1. Wahlbereich 45 LP)								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	4.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
Wahlpflichtmodul Studienrichtung Italienstudien: Einführung in die Sprach-oder Literaturwissenschaft (1 aus 2) Es sind 5 LP zu erbringen								
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ-integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	2. oder 4.
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 3.

Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)								
Studienrichtung: Spanien-/Lateinamerikastudien (1. Wahlbereich 45 LP)								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Spanien und Lateinamerika und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 - Kulturgeschichte (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Lengua española I (Nivel básico)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lengua española II (Nivel intermedio)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Lengua española III (Nivel avanzado)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
Wahlpflichtmodul Studienrichtung Spanien-/Lateinamerikastudien: Einführung in die Sprach- oder Literaturwissenschaft (1 aus 2) Es sind 5 LP zu erbringen								
Basismodul Einführung in die spanische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	2. oder 4.
Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 3.
Studienrichtung Russlandstudien (1. Wahlbereich 45 LP)								
Einführung in die Slavistik	Nein	7	10	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Kulturgeschichte -	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder	5/70	2.

Russland						Hausarbeit		
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 - Kulturkontakt/ Kulturvergleich – Russlandstudien	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis Russisch (insgesamt 20 LP, Niveaustufe abhängig vom Einstufungstest)								
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur und mündlicher Test	10/70	3. bis 4.
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russischer Sprache mit einem Thema aus der Sprach-, Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte	0/70	5. bis 6.
2. Wahlbereich: Es ist einer der folgenden acht Wahlbereiche zu wählen. Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein. Im 2. Wahlbereich sind 35 LP zu erbringen								
Angloamerikanische Studien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Basismodul: Kulturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Posterpräsentation	0/70	1.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Posterpräsentation oder Projektbericht	5/70	2. oder 4.
Aufbaumodul; Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III: Angloamerikanische Medien in kulturübergreifenden	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Projektbericht	5/70	3. oder 5.

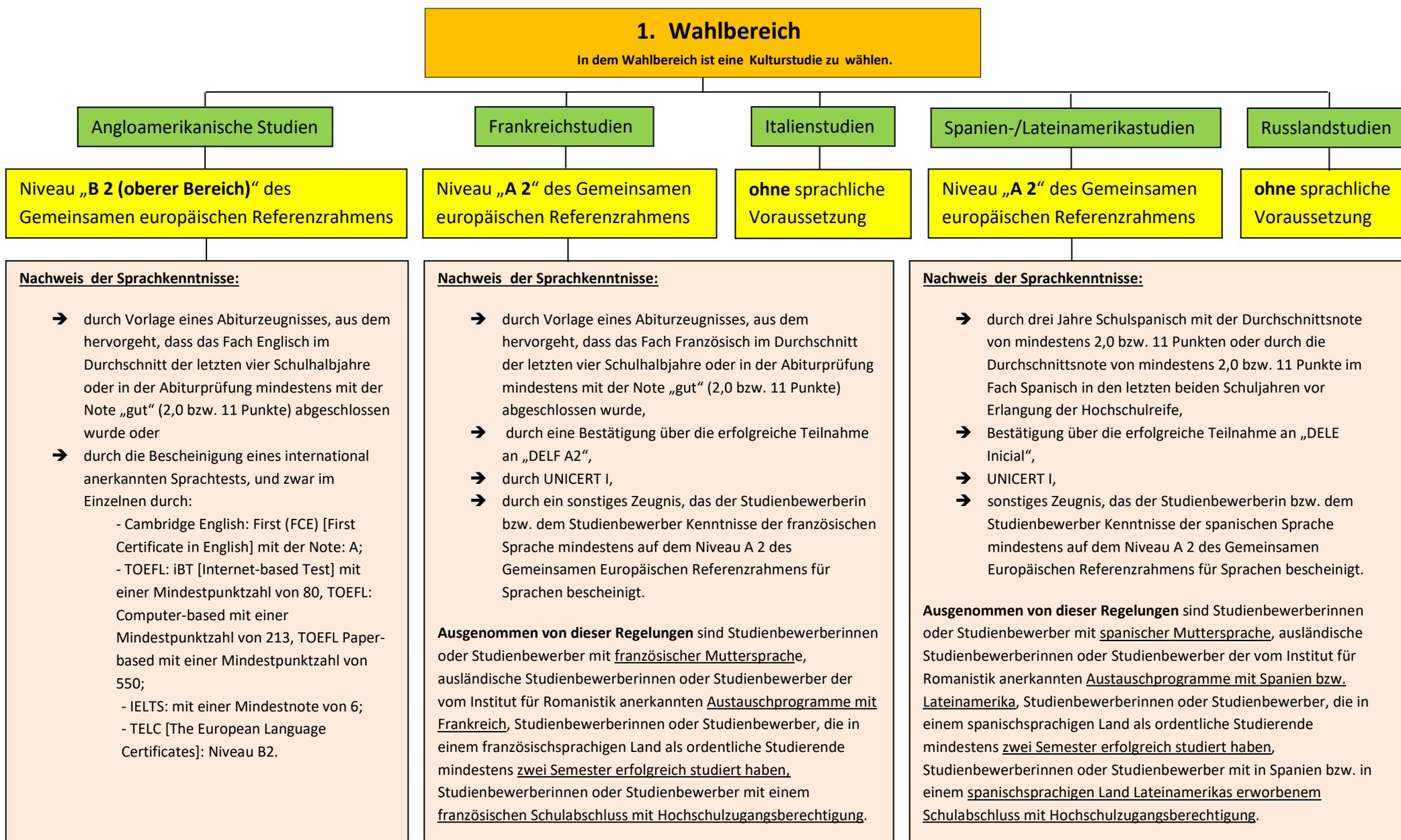
Bezügen und Kontexten								
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft IV: Sprach- und Literaturwissenschaft	Ja	5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Poster- präsentation	5/70	1. bis 2. oder 3. bis 4.
Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 2.
Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	3. bis 4.
Deutschlandstudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 1 - Kulturgeschichte	Nein	Varian- -ten 4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Nein	Varia- -nten 4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	3..
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 3 - Kulturkontakt / Kulturvergleich	Nein	Varian- -ten 4/4/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	4/6	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	1. oder 2.
Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	0/70	3. oder 4.
Varietäten des Deutschen	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation	5/70	6.
Interkulturelle Kommunikation und Deutsch als Zweitsprache	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	0/70	4. oder 5.
Frankreichstudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varian- -ten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varian- -ten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursionsbe- richt oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder	5/70	3.

						Podcast		
Langue française I (Niveau de base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Langue française II (Niveau intermédiaire)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
Italienstudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Nein	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
Spanien-/Lateinamerikastudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 - Kulturgeschichte (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursions- bericht oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/70	3.
Lengua española I (Nivel básico)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lengua española II	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und	10/70	3. bis 4.

(Nivel intermedio)						mündliche Prüfung		
Lengua española III (Nivel avanzado)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
Polenstudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Kulturgeschichte - Polen	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit od. Exkursionsbericht	5/70	5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Polen 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich - Polenstudien	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau Ia Polnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau Ib Polnisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Polnisch	Ja	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau IIb Polnisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	5/70	5. bis 6.
Russlandstudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 - Kulturkontakt/ Kulturvergleich – Russland-studien	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis Russisch (insgesamt 20 LP, Niveaustufe abhängig vom Einstufungstest)								
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2..
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur und mündlicher Test	10/70	3. bis 4.
Sprachpraxis – Niveau III Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russischer Sprache mit einem Thema aus der Sprach-, Literaturwissenschaft oder Kultur-	0/70	5. bis 6.

						geschichte		
Südosteuropastudien (2. Wahlbereich 35 LP)								
Kulturgeschichte - Südosteuropa	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Südosteuropa	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit od. Exkursionsbericht	5/70	5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Südosteuropa 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich - Südosteuropastudien	Ja	2	5	Nein	Ja	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau Ia Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau Ib Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Ja	5	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau IIb Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	5/70	5. bis 6.

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen – Bachelor IKEAS (120 Leistungspunkte) (gemäß § 4)



2. Wahlbereich

In dem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen; die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

